



## INHALT:

**Vollzug der Baugesetze** – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 19.06.2026 betreffend die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 WE mit Tiefgarage und Stellplätzen (Haus D) und Tektur zur Tiefgarage (Häuser A, B und C) auf Fl.Nrn. 906 und 899/10 der Gemarkung Pfaffenhofen, Dr.-Bergmeister-Str. 30 b, 85276 Pfaffenhofen;

**Vollzug der Baugesetze** – Bekanntmachung des Ergebnisses einer Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG – Änderung im Zuge des Neubaus des Gebäudes B02 BioDS auf Fl.Nr. 1237 der Gemarkung Pfaffenhofen, Dieselstraße 5, 85276 Pfaffenhofen

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe** - Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

**Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt** – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

**Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd** – Bekanntmachung der Entschädigungssatzung

## Landratsamt

### Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 19.06.2026 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV III 20211952-Ä01 betreffend die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 WE mit Tiefgarage und Stellplätzen (Haus D) und Tektur zur Tiefgarage (Häuser A, B und C) auf Flurnummern 906 und 899/10 der Gemarkung Pfaffenhofen, Dr.-Bergmeister-Straße 30 b, 85276 Pfaffenhofen

### Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 07.05.2026, zugrunde.
3. **Bedingung:**  
Brandschutz (Mittelgarage)  
Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises für die Mittelgarage durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt. Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
4. **Abweichung:**  
Die Abweichung unter Ziffer 5. des Baugenehmigungsbescheids Az. BA VV III 20211952 vom 03.07.2025 behält ihre Gültigkeit; da sich die Anordnung der Bewegungsflächen durch die geänderte Planung aber geändert haben, wird die Begründung geändert (siehe unten).
5. **Auflagen:**
  - 5.1. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
    - 5.1.1. **Schnurgerüst**  
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.  
Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfväter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
    - 5.1.2. **Stellplätze**  
Für das beantragte Bauvorhaben (Haus D) sind 9 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die in Az. 30/6024 BA VV III 20211952 genehmigten 24 Stellplätze (Haus A-C) bleiben hinsichtlich ihrer Anzahl unberührt. Insgesamt sind somit auf dem Baugrundstück 33 Stellplätze nachzuweisen. Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
    - 5.1.3. **Fahrradabstellplätze**  
Für das beantragte Bauvorhaben (Haus D) sind entsprechend der gemeindlichen Fahrradabstellplatzsatzung 17 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Die in Az. 30/6024 BA VV III 20211952 genehmigten 30 Fahrradabstellplätze (Haus A-C) bleiben hinsichtlich ihrer Anzahl unberührt. Insgesamt sind somit auf dem Baugrundstück 47 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Die Fahrradabstellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
    - 5.1.4. **Baubeginn**  
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).  
Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

### **ZWANGSGELDANDROHUNG**

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgel-



Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Neufeld“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

**vom 30.06.2026 bis einschließlich 29.07.2026**

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 19.06.2026

Albert Gürtner  
Landrat

### **Bekanntmachung des Ergebnisses einer Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Az. BA BG III 20260121

Vollzug der Baugesetze;

Änderung im Zuge des Neubaus des Gebäudes B02 BioDS (Änderung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.12.2024, Az. 40/824-2023/001037) auf Flurnummer 1237 der Gemarkung Pfaffenhofen, Dieselstraße 5, 85276 Pfaffenhofen

Antragsteller: Daiichi Sankyo Real Estate GmbH, Luitpoldstraße 1, 85276 Pfaffenhofen

#### **1. Allgemeines**

Die Daiichi Sankyo Real Estate GmbH beabsichtigt eine Änderung im Zuge des Neubaus des Gebäudes B02 BioDS. Für die Anlage war bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 10.12.2024, Az. 40/824-2023/001037, erteilt worden. Im Zuge dieses Verfahrens war bereits festgestellt worden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nun sind Änderungen geplant, insbesondere wird eine bisher als Vorratsfläche eingeplante Fläche ausgebaut (Ebene 5) und es wird dem genehmigten Herstellungsverfahren für biologische Wirkstoffe ein neuer Prozess nachgeordnet.

Auf Grund von § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist bei Änderungen von Vorhaben, für die nach Anlage 1 des UVPG eine Vorprüfung vorgesehen ist und kein Prüfwert vorgeschrieben ist, eine Vorprüfung durchzuführen. Daher ist nun im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu erneut prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

#### **2. Ergebnis**

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

#### **3. Wesentliche Gründe für diese Feststellung**

##### 3.1 Besondere örtliche Gegebenheiten des Vorhabens (Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG):

Bei dem Standort handelt es sich um den nördlichen Rand der Kreisstadt Pfaffenhofen und dort im Geltungsbereich eines festgesetzten Gewerbegebiets. Das Firmengelände, auf dem das Vorhaben steht, ist im Norden von der Luitpoldstraße, im Osten von der Ingolstädter Straße, im Süden und Westen von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gewerbeflächen umgeben.

Die Prüfung der Punkte 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass eine besondere örtliche Begebenheit nach diesen Nummern nicht vorliegt.

##### 3.2 Vorliegen von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (§ 7 Abs. 1 UVPG, Anlage 3 Ziffer 3 zum UVPG):

Bei der Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien kommt das Landratsamt zu dem Schluss, dass das Vorhaben auch in seiner geänderten Form keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umwelteinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 30 - Bauverwaltung, Hauptplatz 22, 85290 Pfaffenhofen, Tel. 08441 27-301 während der Öffnungszeiten eingeholt werden. Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Die Feststellung wird hiermit gemäß Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 22.06.2026

Albert Gürtner  
Landrat

# Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

### I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	2.064.400 EUR	
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.325.200 EUR	ab.

#### § 2

Für das Haushaltsjahr 2026 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- ( 1 ) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- ( 2 ) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

#### § 5

**Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 300.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 6

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Sie erhält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 19.05.2026 AZ:60/941-2025/010360 erteilt.

### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang, während der allgemeinen Geschäftsstunden im Zi.Nr. 15 im Rathaus Hohenwart, Marktplatz 2, 86558 Hohenwart, zur Einsichtnahme aus (Art. 24 und Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO)

Hohenwart, 23.06.2026

Haindl  
Verbandsvorsitzender

# Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

### Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt (MVA) für das Haushaltsjahr 2025 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 31 vom 20. Dezember 2024 veröffentlicht.

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2025

### I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

im <b>Erfolgsplan</b>	
in den Erträgen mit	46.770.000 EUR
in den Aufwendungen mit	45.057.000 EUR
und	
im <b>Vermögensplan</b>	
in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	14.287.000 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,- festgesetzt.

**§ 3**

Die Verpflichtungsermächtigungen betragen für 2026 TEUR 14.215 und für 2027 TEUR 500.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 0,- festgesetzt.

**§ 5**

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ingolstadt, 7. November 2024

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf  
Verbandsvorsitzender

## Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt Süd

### Entschädigungssatzung für den Zweckverband „Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd“ vom 18.06.2026

Der Zweckverband „Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd“ erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), und § 10 Abs. 2 Ziff. 6 der Verbandssatzung gem. Beschluss der Versammlung vom 18.06.2026 die folgende Satzung:

#### § 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Versammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### § 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### § 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31. Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Versammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 60 € festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung von 15 € je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18.<sup>00</sup> Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Alle Ersatzleistungen und Entschädigungen nach § 2 + § 3 Abs. 2 und 3 werden nur auf Antrag gewährt.

#### § 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von derzeit 1.993,08 € BRUTTO. Fahrtkosten für Fahrten mit dem privaten Fahrzeug des Vorsitzenden im Verbandsgebiet und der Region 10 sind mit dieser Aufwandsentschädigung ebenfalls abgegolten. Die Aufwandsentschädigung ist in Höhe und zu den Zeitpunkten der Besoldungserhöhungen für Beamte entsprechend zu dynamisieren, wobei Einmalzahlungen (gem. Besoldungserhöhungen für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9) ebenfalls gewährt werden.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von derzeit 414,05 € BRUTTO.

Die Aufwandsentschädigung ist in Höhe und zu den Zeitpunkten der Besoldungserhöhungen für Beamte entsprechend zu dynamisieren. Einmalzahlungen werden bei der Dynamisierung mit  $\frac{1}{3}$  gewährt (gem. Besoldungserhöhungen für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9).

#### **§ 5 Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Pauschalen, Entschädigungen und Ersatzleistungen werden am Jahresende insgesamt bezahlt.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 18.06.2026 in Kraft und gilt für Pauschalen, Entschädigungen und Ersatzleistungen ab diesem Zeitpunkt und für die monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen ab ebenfalls.

Baar-Ebenhausen, 19.06.2026

Franz Sedlmeier  
Verbandsvorsitzender

---

**Tag der Veröffentlichung: 29.06.2026**